

Art 3 BaySenG (Bayern) — Landesversammlung

Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Organ des Landesseniorenrats ist die Landesversammlung.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten und dem Vorstand.
- (3) Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde
 1. mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Delegierte,
 2. mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Delegierte.
- (4) Die Landesversammlung kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 angehören.

Zitiervorschlag: Art 3 BaySenG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySenG/3>